

## Merkblatt zur COVID-19-Pandemie

- Mietzahlungen können für die Dauer der derzeitigen Ausnahmesituation, nach jetzigem Stand max. jedoch für den Zeitraum April-Juni 2020, gestundet werden.
- Für in dem Zeitraum entstandene Mietrückstände ist keine fristlose Kündigung durch den Vermieter möglich.
- **Voraussetzung** hierfür ist der glaubhafte Nachweis über das Ausbleiben der Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Dieser muss dem Vermieter zugestellt werden.
- Die **Stundung beinhaltet nicht den Erlass der Mietzahlungen**, sondern nur einen Zahlungsaufschub.
- Die **Rückführung der ausgebliebenen Mietzahlungen** muss **bis spätestens 30.06.2022** erfolgen und ist mit dem Vermieter abzusprechen. Bis dahin nicht zurückgeführte Mietrückstände werden etwaigen anderen Mietrückständen angerechnet und können dadurch zu einer fristlosen Kündigung durch den Vermieter aufgrund von Mietrückständen führen.
- Für Solo-Selbstständige, kleine Unternehmen und Freiberufler besteht die Möglichkeit die hessische Soforthilfe zu beantragen. Diese beinhaltet nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse bis zu 30.000,00€ (abhängig von der Mitarbeiteranzahl) und dienen der Deckung von Fixkosten. Anträge sind online über <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe> zu stellen.
- Zur Sicherstellung der Liquidität können Förderkredite und auch Bürgschaften durch das Land Hessen in Anspruch genommen werden.

Nähere Informationen unter

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen>.

- Es besteht die Möglichkeit der kostenlosen Schuldnerberatung durch die Neue Wohnraumhilfe gGmbH (Ansprechpartner: Frau Ermert, Tel.: 01520-4892660). Diese unterstützt Sie gern bei allen notwendigen und auch möglichen Anträgen (z. B. Wohngeld, Grundsicherung etc.).